# Kreis Blatt

für den

## Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

**Nr. 102.** Sonnabend den 21. Dezember **1918.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Betrifft Auszahlung der Familienunterstützungen.

Ueber die Auszahlung der Familienunterstützungen sind durch Verordnung vom 9. Dezember d. Js. weitere Bestimmungen erlassen worden, deren wesentlichen Inhalt ich nachstehend bekanntgebe:

1. An die unterstützungsberechtigten Angehörigen von Mannschaften, die bis zum 30. November d. Js. zur Entlassung gekommen sind, ist die Familienunterstützung über den 31. Dezember d. Js. hinaus **nicht mehr** zu zahlen.

2. Ueber den 31. Dezember 1918 hinaus darf grundsätzlich Familienunterstützung nur gezahlt werden, wenn sich die Mannschaften noch nach dem 30. November 1918 bei der Truppe befunden haben. Die Unterstützungsempfänger haben eine dahingehende Bescheinigung der zuständigen Stellen, das heißt des Truppenteils, des Ersatztruppenteils oder des Bezirkskommandos, beizubringen.

Die Fortzahlung der Familienunterstützung erfolgt bei den unterstützungsberechtigten Angehörigen der über den 30. November 1918 hinaus bei den Truppen verbleibenden Mannschaften bis zur Entlassung. Außerdem sind den Angehörrigen noch die beiden nach dem Tage der Entlassung fälligen Halbmonatsraten, unbekümmert um die Bedürftigkeit, zu gewähren. **Eine Berechnung nach Tagen findet, wie noch ausdrücklich bemerkt wird, nicht statt.** Es erhalten also die unterstützungsberechtigten Angehörigen der vom 1. bis 14. eines Monats Entlassenen die Familienunterstützung für die zweite Hälfte desselben Monats und die erste Hälfte des nächsten Monats ausgezahlt, die Familien der vom 15. bis 31. eines Monats Entlassenen die Familienunterstützung für den ganzen nächsten Monat.

Da es den Unterstützungsempfängern nicht immer möglich sein wird, z. B. bei den im Osten stehenden Kriegern, die Bescheinigung zu erhalten, kann von deren Beibringung in dergleichen Fällen abgesehen werden. Pflicht der Ortsbehörden ist es, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen und sich, soweit ihnen nicht die einschlägigen Verhältnisse bekannt sind, wenigstens von den Familien entsprechende Unterlagen — Briefe oder dergleichen — vorlegen zu lassen.

3. **Ausgeschlossen von der Gewährung der Familienunterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus sind die Familien der Mannschaften, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht noch nach dem 30. November 1918 bei den Truppen verbleiben.** Diesen dürfen demgemäß auch von den zuständigen Stellen Bescheinigungen der in Nr. 2 gedachten Art nicht ausgestellt werden.

4. Die Angehörigen der in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Mannschaften erhalten die Familienunterstützung bis zu der nach ihrer Rückkehr erfolgten Entlassung und darüber hinaus noch zwei Halbmonatraten gemäß den unter Nr. 2 angegebenen Grundsätzen. Die Zahlung der Unterstützung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß sich der Einberufene in feindlicher Gefangenschaft befindet.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bestimmungen ortsüblich bekanntzugeben und bei den monatlichen Auszahlungen der Familienunterstützungen genau zu beachten.

Hinsichtlich der Weiterzahlung der Unterstützungen an die Familien der gefallenen und als vermißt geltenden Kriegsteilnehmer erfolgt weitere Verfügung. Die für diese Familien in die monatliche Zahlungsanweisung aufgenommenen Unterstützungen sind vorläufig einzubehalten.

Thorn den 20. Dezember 1918.

**Für den Arbeiter- und Soldatenrat.** Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

---

### Verordnung
### über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Vom 2. Dezember 1918.

§ 1.

Die infolge der Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) eintretende Beschränkung der Arbeitszeit berechtigt den Arbeitgeber nicht, den von ihm beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und sonstigen gewerblichen Arbeitern Abzüge von der vereinbarten Entlohnung zu machen. Ist Stücklohn vereinbart, so erhöhen sich die vereinbarten Lohnsätze derart, daß in acht Arbeitsstunden der gleiche Lohnbetrag erzielt wird, der bisher auf einen regelmäßigen Arbeitstag entfiel.

§ 2.

Die Kommunalverbände, denen nach den §§ 58, 74 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler obliegt, haben für ihren Bezirk je einen Fachausschuß für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu errichten.

§ 3.

Der Fachausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von der Vertretung des Kommunalverbandes ernannt werden.

Der Vorsitzende muß die erforderliche Sachkunde besitzen, darf aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer des Bäckerei- und Konditoreigewerbes sein. Die Beisitzer sind je zur Hälfte aus den im Bezirke tätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dieses Gewerbes zu entnehmen. Dabei sind Personen, die von den im Bezirke bestehenden Berufsvereinigungen des Bäckerei- und Konditoreigewerbes vorgeschlagen werden, nach dem Verhältnis der Zahl der im Bezirke tätigen Mitglieder der vorschlagenden Vereinigungen zu berücksichtigen.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer hat die Vertretung des Kommunalverbandes unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im Abs. 2 je einen Stellvertreter zu ernennen.

§ 4.

Die Fachausschüsse sind vor Erlaß wichtiger Anordnungen, die das Bäckerei- und Konditoreigewerbe ihres Bezirkes, insbesondere die Mehlverteilung, betreffen, zu hören. Sie haben bei der Regelung

des Lehrlingswesens im Bäckerei- und Konditoreigewerbe mitzuwirken und die Beseitigung der auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände, nötigenfalls unter Anrufung der Gewerbeaufsichtsbeamten, herbeizuführen. Auch im übrigen können sie Wünsche und Anträge, die sich auf die Verhältnisse des Bäckerei- und Konditoreigewerbes beziehen, beraten und zur Kenntnis der zuständigen Behörden bringen.

§ 5.

Diese Verordnung hat Gesetzkraft. Sie tritt am 15. Dezember 1918 in Wirkung.

Berlin den 2. Dezember 1918.

**Der Rat der Volksbeauftragten.**
Ebert. Haase.

**Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.**
Bauer.

---

Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien ist im Kreisblatt 99, Seite 477 veröffentlicht.

Thorn den 17. Dezember 1918.

**Für den Arbeiter- und Soldatenrat.** Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

---

## Bekanntmachung,

**betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918.**

Auf Grund des § 17, Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Landkreise Thorn (ausschließlich des Stadtbezirks Culmsee) aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom **1. August bis Ende Dezember 1918** bis spätestens **Ende Januar 1919** dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betrieb zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

**Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden.** Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Thorn den 20. Dezember 1918.

**Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.**
**Umsatzsteueramt.**

---

## Bekanntmachung.

**betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.**

Auf Grund des § 17, Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Landkreise Thorn (ausschließlich des Stadtbezirks Culmsee) aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte **im Monat Dezember 1918** bis spätestens **Ende Januar 1919** dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

**Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden.** Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

**Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.**

Thorn den 20. Dezember 1918.

**Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.**
**Umsatzsteueramt.**

## Bekanntmachung.

An Stelle des Restaurateurs Cohn, Thorn, Schillerstr 20, wird der Fleischverkauf an die im südlichen Teil des Landkreises Thorn wohnenden Israeliten hiermit dem

**Fleischermeister Abraham Scholem, Thorn, Schillerstr.**

übertragen. Die bei Cohn eingetragenen Kunden haben ihre Neuanmeldung bei Scholem zu bewirken.

Thorn den 19. Dezember 1918.

Der Landrat.

---

## Anordnung.

Im Anschluß an unsere Anordnung vom 28. Oktober d. Js. — K. 1/1918 — wird bestimmt, daß

Brotzucker höchstens zu 52 Pfg. für das Pfund,
Würfelzucker „ „ 54 „ „ „ „
Puderzucker „ „ 55 „ „ „ „

im Kleinhandel an Verbraucher abzugeben ist.

gez. **Weber**,
Regierungsrat.

Thorn den 18. Dezember 1918.

**Der Arbeiter- und Soldatenrat.** Goldak.
**Der Landrat.** Kleemann.

---

Nach einer Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleiben die Kriegsgefangenen, solange sie nicht ausgeliefert werden, weiter zur Arbeit verpflichtet, bis die deutschen Arbeitskräfte in der Heimat eintreffen.

Die Arbeiter- und Soldatenräte haben von dem dem Kriegsministerium zugeteilten Beauftragten des Vollzugsrates des Arbeiter- und Soldatenrats Anweisung bekommen, die Bewachung der Kriegsgefangenen unbedingt aufrecht zu erhalten. Es erscheint jedoch unter den veränderten politischen Verhältnissen geboten, die Lage der Kriegsgefangenen nach Kräften zu verbessern.

Die Ortsbehörden haben die beteiligten Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 14. Dezember 1918.

**Für den Arbeiter- und Soldatenrat.** Goldak.
**Der Landrat.** Kleemann.

---

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, in Kraft bleiben und von Jedermann zu beobachten sind, wie auch Jedermann in ungestörtem Genuß der ihm dadurch gewährten Rechte verbleibt. Danach besteht für alle Staatsangehörigen die Verpflichtung zur Entrichtung der bisherigen Steuern und Abgaben unverändert fort.

Berlin den 14. November 1918.

**Namens der Preußischen Regierung.**
(Unterschriften).

---

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, dies in üblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 12. Dezember 1918.

**Für den Arbeiter- und Soldatenrat.** Goldak.
**Der Landrat.** Kleemann.

---

Die Zentralstelle Grenzschutz Ost hat mitgeteilt, daß bei ihr fortlaufend Berichte, Truppenanforderungen, Beschwerden, Wünsche usw. eingehen.

Ich weise darauf hin, daß dergleichen Eingaben für den hiesigen Kreis an das Gouvernement Thorn bezw. an mich zu richten sind.

Thorn den 13. Dezember 1918.

**Für den Arbeiter- und Soldatenrat.** Goldak.
**Der Landrat.** Kleemann.

---

Der Herr Oberpräsident hat unter dem 27. August d. Js. eine neue Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Westpreußen erlassen, welche in der Hauptsache mit dem 1. Januar 1919 in Kraft tritt und als Sonderbeilage zu Stück 48 des Regierungsamtsblatts veröffentlicht ist. Die Baupolizeibehörden weise ich auf diese Verordnung, die an Stelle der Baupolizeiordnung für Westpreußen (plattes Land) vom 13. Juni 1891 tritt, sowie besonders auf die §§ 81, 75 und 76 hiermit noch besonders hin.

Marienwerder den 28. November 1918.

**Der Regierungs-Präsident.**

Thorn den 6. Dezember 1918.

Der Landrat.

---

Der **Rotlauf** unter dem Schweinebestande der Frau Gutsbesitzer **Blum** in Chrapitz ist erloschen. (Vergleiche meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. September 1918, **Kreisblatt Seite 385**).

Thorn den 14. Dezember 1918.

Der Landrat.

---

## Nichtamtliches.



## Weihnachten in Bethel!

In unruhiger und dunkler Zeit sehnt sich die Welt nach Licht und Frieden. Friede auf Erden und Licht für die trauernden Herzen, das wünschen wir uns alle als größtes Weihnachtsgeschenk. Darum blicken wir aus Not und Leid der Erde auf das himmlische Kind, das arm wurde, um uns durch seine Liebe reich zu machen.

Ein Abglanz dieser ewigen Liebe sollen die Weihnachtsgaben sein, um die wir wiederum die Freunde von Bethel bitten. Fast 3500 Kranke, Kinder und Heimatlose sind hier gesammelt. Dazu kommen die verwundeten Krieger, von denen nun schon fast 23 000 hier verpflegt wurden und etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles nehmen wir dankbar an: Kleidungsstücke, Tabak und Zigarren, Bilder Bücher, Spiele oder Geld, um das zu kaufen, was Große und Kleine erfreuen kann. Je eher es geschickt wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß an die Freunde von Bethel

**F. v. Bodelschwingh, Pastor.**

Bethel bei Bielefeld, im November 1918.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.